

Die Gemüse-Höchstpreise.

Von

Regierungsrat Dr. Reichardt, Charlottenburg,
stellvertretenden Vorsitzenden der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Mit Bekanntmachung vom 2. August hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst allgemeine, für das ganze Reichsgebiet gültige Erzeugerhöchstpreise für Herbstgemüse bekanntgegeben. Sie stimmen hinsichtlich der Gemüsearten, die in den Lieferungsverträgen der Reichsstelle aufgeführt sind, mit den dort von vornherein vorgesehenen Preisen überein, und gelten für Lieferungen auf Grund solcher Verträge, während für Gemüse, das nicht durch Verträge gebunden ist, sondern nach Vorgabe der Verordnung vom 12. Juli 1918 von den bewirtschaftenden Stellen erfoht oder im Einzelhandel auch freigegeben wird, ein Zuschlag von durchschnittlich 5 u. 6 gemacht worden ist. Mit dieser Regelung ist der allmählich vorgenommene Übergang von den Frühgemüsen zu den Herbstgemüsen zum Abschluß gelangt. Es ist davon auszugehen, daß von den von dieser Preisregelung betroffenen Gemüsearten die Frühware nunmehr restlos zur Aberntung und zum Abzug an den Verbraucher gelangt ist und nunmehr nur noch eigentliche Herbstware zur Verfügung steht. Gegenüber dem Vorjahr ist dieser Zeitpunkt heute reichlich 14 Tage früher eingetreten, was sich aus der zeitigeren Ernte der Herbstgemüse rechtfertigt. Eine weitere Änderung gegenüber dem Vorjahre besteht auch darin, daß durch die vorjährige Bekanntmachung vom 2. September 1917 die in den Verträgen vorgesehenen Preise durchweg um eine Kleinigkeit erhöht worden waren und außerdem für das Vertragsgemüse noch ein besonderer Zuschlag vorgesehen war. Das im allgemeinen günstige, zum Teil sogar sehr günstige Ergebnis der Ernte ließ diesmal weder eine allgemeine Erhöhung der Preise noch auch einen besonderen Zuschlag für das Vertragsgemüse angezeigt erscheinen. Um aber dem von der Reichsstelle aufgestellten allgemeinen Preisgebot gerecht zu werden, nachdem derjenige Erzeuger, der einen Lieferungsvertrag abschließt, gegenüber einem, der dies nicht tut, unter allen Umständen günstiger dastehen soll, ist für das vertragsfreie Gemüse ein Zuschlag von — wie schon erwähnt — etwa 5 u. 6 vorgenommen worden. Auch der so erreichte Preis muß doch als durchaus reichlich angesehen werden, so daß der Geldbetrag im Hinblick auf das Ergebnis auch unter Berücksichtigung der zweifellos im 4. Kriegsjahre wieder gestiegenen Erzeugungskosten als für den Erzeuger günstig angesehen werden muß und ihm auch für das kommende Jahr genügenden Anreiz bieten wird, sich dem Gemeinwohl zu widmen. Für Kleins wurde Karotten besteht nur ein Preis, da diese Gemüseart für den Abschluß von Lieferungsverträgen nicht vorgesehen ist.

Die Festsetzung der Groß- und Kleinhandelspreise auf Grund des nunmehr geltenden Erzeugerhöchstpreises liegt den Kommunalverbänden ob. Diese Preise müssen natürlich für gebundenes und vertragsfreies Gemüse einheitlich sein, soll nicht eine heillose Verwirrung auf den Märkten entstehen, und sie müssen daher unter Zugrundelegung eines Mittelpreises gefunden werden, der je nach den local. Verhältnissen sich mehr dem höheren Vertragspreise oder dem niedrigeren für vertragsfreies Gemüse festgesetzten Höchstpreis nähert. Jedenfalls ist der Unterschied zwischen den beiden Erzeugerpreisen nicht so erheblich, daß der Handelspreis etwa zu Ungunsten der Verbraucher in die Höhe getrieben zu werden braucht oder etwa den Kommunalverbänden oder dem Handel aus dieser Preisdifferenz unangemessene Gewinne zulassen.

Wie im Vorjahre sind auch diesmal Vergütungen an den Erzeuger vorgesehen, der durch die Aufbewahrung und den Schwund besondere Unkosten hat. Diese Vergütungen sind in Form von zeitlich gestaffelten Zuschlägen bemessen, die nach den verschiedenen Gemüsearten verschieden vorgesehen sind. Bei Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl ist zwischen Herbst- und Dauerware unterschieden. Für erstere war eine Aufbewahrungsgebühr nur für einen Monat, den November, festzusetzen; denn vorher erscheint die Zubereitung eines besonderen Zuschlages nicht erforderlich und vom 1. Dezember ab ist davon ausgegangen, daß nur noch eigent-

liche Dauerware zur Ablieferung kommt, für die ohnehin ein höherer Preis vorgesehen ist. Aber auch für die Dauerware ist ein steigender Zuschlag vorgesehen. Bei Möhren, Karotten und roten Rüben ist ein Zeitpunkt für den Beginn der Zuschläge nicht bestimmt. Es wird daher, falls vom Erzeuger schon zeitig ein Zuschlag verlangt wird, besonders streng zu prüfen sein, ob tatsächlich die Verachtung dazu vorliegt. Bei Grünkohl und Zwiebeln sind die Unkosten für Aufbewahrung und Schwund schon in dem zeitlich gestaffelten steigenden Höchstpreis selbst berücksichtigt, so daß ein besonderer Zuschlag entbehrlich war.

Der Zuschlag ist anfänglich um deswillen stets höher bemessen, weil anzunehmen ist, daß das Einmischen, Einfeuern usw. zu Anfang eine einmalige höhere Anwendung erfordert, während dann nur noch eine Kontrolle der Ware und der natürliche Schwund und Verderb zu berücksichtigen ist.

An einem Beispiel soll noch die Wirkung dieser Zuschläge erläutert werden. Es kostet also der Zeilner Weißkohl auf Grund eines Lieferungsvertrages von jetzt ab und in den Monaten September und Oktober 4 Mark, im November an sich auch 4 Mark, aber der Erzeuger kann, wenn er die vorstehend bezeichneten besonderen Unkosten gehabt hat, 5 Mark fordern. Im Dezember fordert der Weißkohl an sich auch 5 Mark, aber unter den gegebenen Voraussetzungen können 6 Mark verlangt werden. Im Januar dürfen dann 6,50 Mark und im Februar 7 Mark verlangt werden. Spätere Lieferungen werden im allgemeinen nicht vorkommen, da nach § 1 Abs. 2 des Normalvertrags der Erwerber die Ware bis zum 1. März abzunehmen hat.